**INFOBLATT**

zum

Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer

für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

1. **Für welche Fahrzeuge kann die Umsatzsteuer erstattet werden?**

* Alle förderungswürdigen Fahrzeuge Freiwilliger Feuerwehren (samt Beladung und Geräte nach Stationierungskonzept anhand aktueller Richtlinien) **gemäß der aktuellen Förderungsrichtlinie** des Landes NÖ.

**2. Antragstellung:**

* Anträge können rückwirkend ab 1.1. 2017 gestellt werden
* Als Stichtag gilt der Termin der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme durch den NÖ Landesfeuerwehrverband
* Antragsteller ist die zuständige Gemeinde unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Erstattung der anteiligen Umsatzsteuer für die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen“
* Der Antrag ist auch vom/von der zuständigen Feuerwehrkommandanten/in zu unterzeichnen.
* Der Antrag ist im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln ([noelfv@feuerwehr.gv.at](mailto:noelfv@feuerwehr.gv.at)) an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Langenlebarner Straße 106, 3430 Tulln, zu richten.
* Als Grundlage für die Berechnung des anteiligen Umsatzsteuerbetrags gilt/gelten die vorzulegende/n Schlussrechnung/en samt qualifizierter Zahlungsnachweise in Kopie (Gesamtrechnung oder Einzelrechnungen bei mehreren Auftragsnehmern)
* Der vorgesehene Erstattungsbetrag ist im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde darzustellen.

1. **Antragsprüfung:**

* Die feuerwehrfachliche Überprüfung erfolgt durch den NÖ Landesfeuerwehrverband, welcher
  + das Vorliegen der positiven feuerwehrtechnischen Abnahme
  + die Vollständigkeit der Unterlagen
  + alle projektrelevanten Rechnungen

prüft und die Basis für den Erstattungsbetrag ermittelt.

1. **Auszahlung:**

* Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Gemeinden (IVW3) und Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz (IVW4) zu gleichen Teilen.
* Erstattungsbeträge, welche bis 31. Oktober beantragt werden, werden im laufenden Jahr ausbezahlt; nach diesem Termin beantragte Erstattungsbeträge werden im Folgejahr angewiesen.